

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2008

4533

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Kapitel Landschaft: Gewässer, Gefahren; Kapitel
Ver- und Entsorgung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2008,

beschliesst:

I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 und vom 2. April 2001 wird wie folgt geändert:

Karte Versorgung, Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen: Änderungen bei Anlagen für die Wasserversorgung, bei Gebieten für die Materialgewinnung, bei Anlagen für die Versorgung mit Fernwärme, Elektrizität, Erdgas und Erdöl, bei Anlagen für die Abfallentsorgung.

Text: Pte. 3.3a Gewässer (neu), 3.10 Gefahren (Änderungen), 5.1 Einleitung (Änderungen), 5.2 Wasserversorgung (Änderungen), 5.3 Materialgewinnung (Änderungen), 5.4 Energie (Änderungen), 5.5 Kommunikation (Änderungen), 5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Änderungen), 5.7 Abfall (Änderungen), 5.8 Belastete Standorte und belastete Böden (neu).

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

Ausgangslage und Stossrichtung der Teilrevision

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans, Bereich Landschaft vom 2. April 2001 ist am 10. April 2002 vom Bundesrat mit Vorbehalten genehmigt worden. So verlangt der Bundesrat, dass sowohl Unterlagen zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährung der ökologischen Funktionen der Gewässer, als auch Grundlagen für die Gefahrenkartierung zu erarbeiten seien. Gestützt auf diese Grundlagen sei der kantonale Richtplan im Bereich Landschaft anzupassen und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Gemäss § 9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind Planungen neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit dies zulassen. Der kantonale Richtplan ist nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.

Die Teilrevision stützt sich einerseits auf die vom Kantonsrat mit dem Richtplan 1995 sowie mit der Teilrevision im Bereich Landschaft am 2. April 2001 beschlossenen Handlungsanweisungen und setzt die wesentlichen Anordnungen aus dem «Raumplanungsbericht 2005» betreffend den Themenbereich Gewässer um. Sie nimmt andererseits auch Bezug auf den am 27. Juni 2001 vom Bundesrat verabschiedeten Sachplan Übertragungsleitungen, in dem Neu- bzw. Ausbauten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Kanton Zürich festgelegt sind. Zudem waren bei der Festsetzung des Richtplans 1995 noch Abklärungen über mögliche Deponiestandorte offen; die entsprechenden Grundlagenarbeiten wurden abgeschlossen. Es sind dies namentlich das Vorgehenskonzept zur Gefahrenkartierung, Evaluationsberichte zu geeigneten Deponiestandorten, die Energieplanungsberichte 2002 und 2006 sowie der Bericht zur Abfallplanung 2002–2006 und der Bericht Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2007–2010.

Die Überarbeitung und Ergänzung des kantonalen Richtplans erfolgte unter Beizug aller betroffenen Fachämter. Mit der Teilrevision können das Kapitel Ver- und Entsorgung sowie die Kapitel Gewässer und Gefahren auf einen mit den übrigen Richtplanthemen vergleichbaren Stand gebracht werden. Sie bilden damit die Richtschnur für die zuverlässige und zukunftsorientierte Versorgung und Entsorgung sowie den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

Mitwirkungsverfahren

Die Baudirektion führte zum Richtplanentwurf vom Frühjahr 2006 zwischen 10. Juli und 20. Oktober 2006 die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie des Bundes durch (§ 7 Abs. 1 PBG, Art. 7 RPG). Dabei gingen insgesamt 396 Anträge ein, wobei sich der Bund mit einer koordinierten Stellungnahme, alle Planungsgruppen, 106 Zürcher Gemeinden sowie alle Nachbarkantone geäußert haben. Die Mehrheit der Stellungnahmen unterstützte die Inhalte des vorgelegten Entwurfs und gab wertvolle Anregungen. Zahlreiche Anträge betrafen Unklarheiten und Verständnisfragen, die zu textlichen Präzisierungen, Konkretisierungen und Anpassungen sowie zu Kartenänderungen führten.

Zudem galt es, nach der Anhörung der Planungsträger auch eine frühzeitige Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Auflage sicherzustellen (§ 7 Abs. 2 PBG, Art. 4 RPG). Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 18. Juli 2007 entschieden, die öffentliche Auflage in Analogie zum Gesetzgebungsverfahren bereits vor der Beschlussfassung der Teilrevision durch den Regierungsrat durchzuführen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann schriftlich zum Planinhalt äussern. Erläuterungen zu den Einwendungen sind in einem entsprechenden Bericht festzuhalten (vgl. § 7 Abs. 3 PBG). Die vorliegende Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen aus der Bevölkerung. Zudem steht den Kommissionen des Kantonsrates bei Aufnahme der Beratungen neben dem überarbeiteten Richtplankarte und der Richtplankarte nun auch bereits der Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Die öffentliche Auflage fand vom 17. September bis 15. November 2007 statt. Dabei haben rund 15 800 private Einwenderinnen und Einwender, 100 Gemeinden, 72 Verbände, alle Regionalplanungsgruppen, die Regionalplanung Zürich und Umgebung, neun Kantone sowie das Bundesamt für Raumentwicklung insgesamt 760 verschiedene Anträge gestellt. Zu den am stärksten umstrittenen Punkten gehörten dabei einzelne Freileitungen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die Verbindung der öffentlich zugänglichen Flächen am Zürichsee durch Wege direkt am See, die Schaffung eines kantonalen Trinkwasserverbundes sowie insbesondere sämtliche geplanten Deponiestandorte. Allein rund 8000 Einwendende verlangten die Streichung der geplanten Deponiestandorte im Zimmerberg, über 5000 jene im Pfannenstil und über 1000 die des geplanten Standorts Niederhasli/Feldmoos. Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte oder des Textes in

den Richtplan eingeflossen. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision des kantonalen Richtplans festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi